



AMTSBLATT

DER STADT LEICHLINGEN

Jahrgang 28

Nummer 9

Datum 18.05.2018

INHALTSVERZEICHNIS

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Leichlingen

- 18 Öffentliche Auslegung der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 35 "Pilgerheim Weltersbach"
- 19 Öffentliche Auslegung der 18. Flächennutzungsplanänderung "Unterschmitte"
- 20 Öffentliche Auslegung der 2. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 58 „Unterschmitte“
- 21 Einladung zur 7. Sitzung der Schulverbandsversammlung des Zweckverbandes der Berufsbildenden Schulen Opladen am 07.06.2018 um 18:00 Uhr im Schulgebäude Stauffenbergstr. in 51379 Leverkusen

Herausgeber

Stadt Leichlingen – Der Bürgermeister
Am Büscherhof 1 – 42799 Leichlingen
Ihre Ansprechpartnerin
Fr. Claudia Gerstner -☎ 02175/992114

Das Amtsblatt der Stadt Leichlingen erscheint in unregelmäßigen Abständen. Es kann an der Bekanntmachungstafel am Rathaus jederzeit eingesehen werden.

Darüber hinaus besteht auf der städtischen Homepage www.leichlingen.de - Rat und Verwaltung - Amtliche Bekanntmachungen- die Möglichkeit das Amtsblatt einzusehen und auszudrucken.

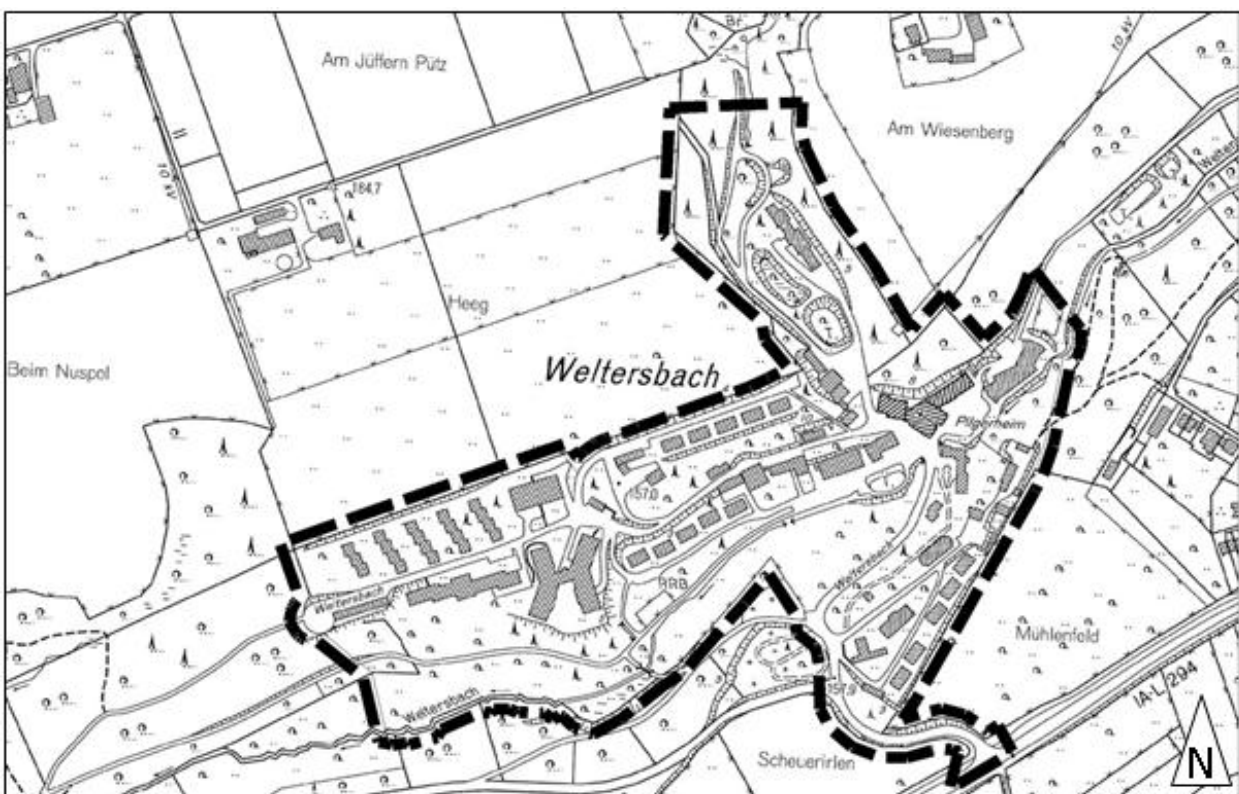


18

Bekanntmachung
Öffentliche Auslegung der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 35
"Pilgerheim Weltersbach"

Der Rat der Stadt Leichlingen beschloss in seiner Sitzung am 12.06.2008 die Aufstellung der 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 35 „Pilgerheim Weltersbach“. In seiner Sitzung am 26.04.2018 beschloss der Rat der Stadt Leichlingen den Bebauungsplanentwurf gem. § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB) einschließlich Begründung und den wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen bzw. gutachterlichen Stellungnahmen für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus nachfolgendem Planausschnitt ersichtlich:



Darstellung des Geltungsbereichs, ohne Maßstab

Die 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 35 „Pilgerheim Weltersbach“ wird einschließlich Begründung sowie den wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen bzw. gutachterlichen Stellungnahmen in der Zeit vom

25. Mai bis einschließlich 30. Juni 2018

zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt.

Die öffentliche Auslegung erfolgt im Stadtplanungsamt der Stadt Leichlingen, Am Schulbusch 16, 42799 Leichlingen, Zimmer 03, während der Dienststunden,

- Montag bis Freitag, vormittags von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr,
- Montagnachmittag von 14:00 Uhr bis 17:30 Uhr sowie
- Dienstag- bis Donnerstagnachmittag von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr.



1. Es liegen folgende Arten umweltbezogener Informationen vor:

- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag: Ingolf Hahn, Landschafts- und Umweltplanung; AGL Krefeld
Inhalt: Ermittlung der Betroffenheit von artenschutzrechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten, Darstellung von Schutzmaßnahmen
- Niederschlagswasserkonzept und Hochwassersicherheit: Franz Fischer Ingenieurbüro GmbH
Inhalt: Ermittlung des Ist-Zustands und Einleitungssituation, Auswirkungen von Hochwasserereignissen, gewässerverträgliche Einleitung von Wassermengen und deren Größe
- Landschaftspflegerischer Begleitplan: Ingolf Hahn, Landschafts- und Umweltplanung; AGL Krefeld
Inhalt: Eingriff in Natur und Landschaft durch zusätzliche Bodenversiegelung, Darstellung des Kompensationsbedarfs (32.970 Ökopunkte) und Biotoptypenbewertung

2. Im Rahmen des Umweltberichtes liegen darüber hinaus für die jeweiligen Schutzgüter folgende Arten von umweltrelevanten Informationen vor:

- Schutzgut Pflanzen und Tiere: keine erheblichen Beeinträchtigungen „planungsrelevanter“ Arten aus den geplanten Änderungen des Bebauungsplans. Artenschutzrechtliche Tatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG werden nicht ausgelöst, im Bereich der Vegetation wird eine positive Beeinflussung erzielt.
- Schutzgut Fläche: flächenschonende Planung, da vorhandene Bebauung erweitert wird und keine zusätzliche Erschließung erfordert.
- Schutzgut Boden: Ein Schadstoffeintrag in den Boden ist bei ordnungsgemäßem Nutzen des Siedlungsgebietes nicht zu erwarten. Innerhalb des Änderungsgebietes sind zudem keine Altlasten bekannt bzw. Anlagen/ Einrichtungen vorhanden, die einen Altlastenverdacht auslösen.
- Schutzgut Wasser: geringe Verminderung der Grundwasserneubildungsrate durch bereits jetzt schon hohen Anteil versiegelter Flächen, es sind keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten, Verschmutzungen des Grundwassers werden durch die Änderung des Bebauungsplans nicht verursacht, Zuleitung von Niederschlagswasser wie bisher in den Weltersbach.
- Schutzgut Lufthygiene: Zukünftige Belastungen durch den Pflegebetrieb übersteigen nicht das Maß der vorhandenen Vorbelastungen.
- Schutzgut Klima: Durch die bereits vorhandenen versiegelten Flächen (teils bebaut), kommt es zu kleinräumigen Überwärmungserscheinungen, eine erhebliche Zunahme durch die Änderungsplanung ist nicht zu erwarten.
- Schutzgut Landschaft: Die Vergrößerung der Baufenster führt innerhalb des bebauten Bereichs nur zu geringfügigen Veränderungen des Landschafts- bzw. Siedlungscharakters, derzeitiger Charakter und Siedlungsstruktur bleiben grundsätzlich erhalten.
- Schutzgut Mensch / Bevölkerung: keine erheblichen Auswirkungen, es kommt nicht zu negativen Veränderungen menschlichen Lebensraums, Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit entstehen nicht.
- Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter: weder Kultur- noch Sachgüter im Plangebiet vorhanden.



3. Darüber hinaus liegen aus den Stellungnahmen von Fachbehörden, sonstigen Trägern öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit Informationen zu folgenden Themengebieten aus der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange vor:

Erschließung/ Verkehr, Gasversorgung, Kampfmittel, Telekommunikation, Stromversorgung, Grundwasser, Hochwasser, Bergbau, Wasserver- und -entsorgung, Baugrundeigenschaften und Bodenschutz, Artenschutz, Landschaftsplanung, Umweltschutz, Bodendenkmalpflege, ÖPNV, Brandschutz

Während der Auslegungsfrist können Anregungen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen möglicherweise nicht berücksichtigt werden (Präklusion nach § 4a Abs. 6 BauGB).

Die öffentliche Auslegung wird hiermit gem. § 3 (2) BauGB in Verbindung mit der Hauptsatzung der Stadt Leichlingen öffentlich bekannt gemacht.

Bekanntmachungsanordnung gemäß § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung

Erklärung

Der Offenlagebeschluss für die Offenlage nach § 3 (2) BauGB, sowie die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange zum Verfahren für die 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 35 „Pilgerheim Weltersbach“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GONW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW S.666), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90), kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt ,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Übereinstimmungsbestätigung / Bekanntmachungsanordnung gemäß § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO)

Der vorstehende Beschluss zur Offenlage nach § 3 (2) BauGB, sowie die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange zum Verfahren für die 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 35 „Pilgerheim Weltersbach“ stimmt mit dem Beschluss des Rates der Stadt Leichlingen vom 26.04.2018 überein. Der Beschluss ist ordnungsgemäß zustande gekommen.

Leichlingen, den 18.05.2018
In Vertretung

gez. Thomas Knabbe
Stadtkämmerer

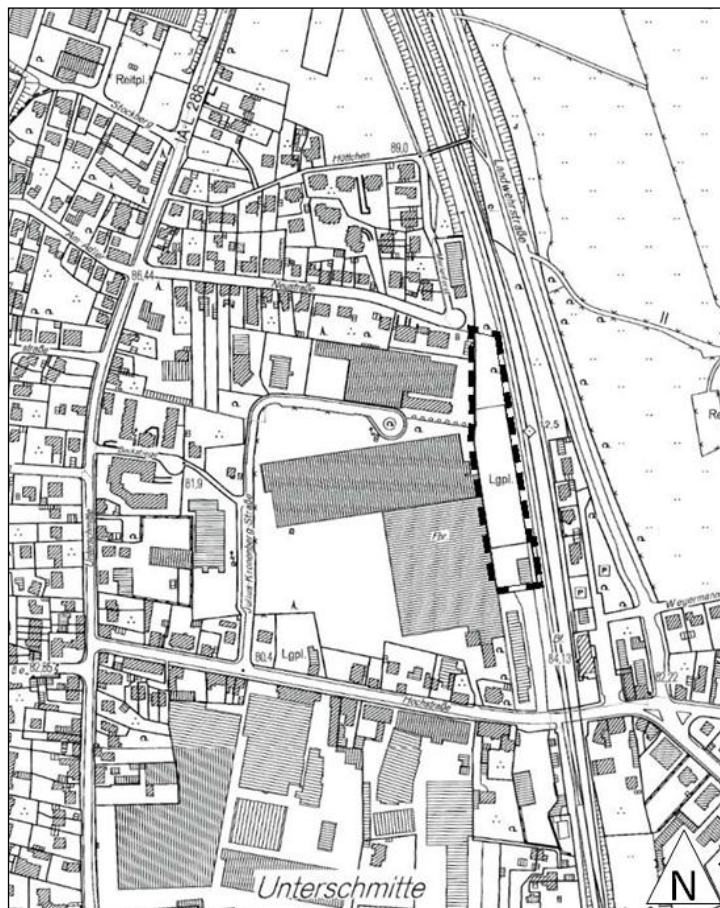


19

Bekanntmachung
Öffentliche Auslegung der 18. Flächennutzungsplanänderung
"Unterschmitte"

Der Rat der Stadt Leichlingen beschloss in seiner Sitzung am 30.04.2015 die 18. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Leichlingen „Unterschmitte“. In seiner Sitzung am 26.04.2018 beschloss der Rat der Stadt Leichlingen die Flächennutzungsplanänderung gem. § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB) einschließlich Begründung und den wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen bzw. gutachterlichen Stellungnahmen für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.

Der Geltungsbereich der 18. Flächennutzungsplanänderung ist aus nachfolgendem Planausschnitt ersichtlich:



Darstellung des Geltungsbereichs, ohne Maßstab

Die 18. Flächennutzungsplanänderung „Unterschmitte“ wird einschließlich Begründung sowie den wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen bzw. gutachterlichen Stellungnahmen in der Zeit vom

25. Mai bis einschließlich 30. Juni 2018

zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt.



Die öffentliche Auslegung erfolgt im Stadtplanungsamt der Stadt Leichlingen, Am Schulbusch 16, 42799 Leichlingen, Zimmer 03, während der Dienststunden,

- Montag bis Freitag, vormittags von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr,
- Montagnachmittag von 14:00 Uhr bis 17:30 Uhr sowie
- Dienstag- bis Donnerstagnachmittag von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr.

1. Es liegen folgende Arten umweltbezogener Informationen vor:

- Biotoptypendarstellung (Bestand und Neuplanung): Landschaftsarchitektin bda Dipl.-Ing. Yvonne Göckemeyer; Leverkusen
Inhalt: Ermittlung der Wertigkeit des Plangebiets zur Darstellung des erforderlichen ökologischen Ausgleichs

- Eingriffsbilanzierung: Landschaftsarchitektin bda Dipl.-Ing. Yvonne Göckemeyer; Leverkusen
Inhalt: Kompensationsberechnung erheblicher oder langandauernder Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft

2. Im Rahmen des Umweltberichtes liegen darüber hinaus für die jeweiligen Schutzgüter folgende Arten von umweltrelevanten Informationen vor:

- Schutzgut Pflanzen und Tiere: aufgrund der isolierten Lage und der ständigen Nutzung der Flächen ist nicht mit einer erhöhten Artenvielfalt oder dem Vorkommen geschützter Arten zu rechnen. Es gibt keine Hinweise auf das Vorhandensein planungsrelevanter Arten. Die Grünbereiche der Gleisanlagenbrache weisen den typischen Gehölzbestand ebensolcher Flächen auf.
- Schutzgut Boden: Nutzungs- und produktionsbedingte Verunreinigungen sind vorhanden, haben jedoch bei gewerblich-industrieller Nutzung nach Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung keine Gefährdung zur Folge. Das Altlastenkataster des Rheinisch-Bergischen Kreises zeigt nördlich und östlich im Plangebiet Verdachtsflächen auf Bodenkontamination. Im Rahmen einer Baumaßnahme sollte eine Untersuchung stattfinden.
- Schutzgut Wasser: Ableitung des Niederschlagswassers größtenteils über die vorhandene Kanalisation. Gemäß Bodenluft- und Bodenuntersuchungen bis max. 4,8 m OK Gelände keine Hinweise auf Grundwasser.
- Schutzgut Luft und Klima: großflächige Versiegelung, Windumlenkung und der geringe Anteil begrünter Flächen führen zu einer hohen sommerlichen Erwärmung und geringer nächtlicher Abkühlung.
- Schutzgut Landschaft: Das Landschaftsbild ist geprägt durch großflächige Versiegelung zur verkehrlichen Nutzung.
- Schutzgut Mensch / Bevölkerung: großflächige Versiegelung und Windumlenkung sowie der geringe Anteil begrünter Flächen und betriebsbedingte Schadstoffe haben eine hohe sommerliche Überwärmung und eine geringe nächtliche Abkühlung zur Folge, Lärmimmissionen aus den Gewerbehallen sowie der nächtliche Lärmpegel an der Bahnlinie sind für die menschliche Gesundheit negativ zu sehen.
- Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter: die ehemalige Fabrikantenvilla im Süd-Osten ist in der Denkmalliste der Stadt Leichlingen aufgeführt.



3. Darüber hinaus liegen aus den Stellungnahmen von Fachbehörden, sonstigen Trägern öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit Informationen zu folgenden Themengebieten aus der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange vor:

Erschließung/ Verkehr, Gasversorgung, Kampfmittel, Telekommunikation, Stromversorgung, Grundwasser, Hochwasser, Bergbau, Wasserver- und -entsorgung, Baugrundeigenschaften und Bodenschutz, Artenschutz, Landschaftsplanung, Umweltschutz, Bodendenkmalpflege, ÖPNV, Brandschutz

Während der Auslegungsfrist können Anregungen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen möglicherweise nicht berücksichtigt werden (Präklusion nach § 4a Abs. 6 BauGB).

Die öffentliche Auslegung wird hiermit gem. § 3 (2) BauGB in Verbindung mit der Hauptsatzung der Stadt Leichlingen öffentlich bekannt gemacht.

Bekanntmachungsanordnung gemäß § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung

Erklärung

Der Offenlagebeschluss für die Offenlage nach § 3 (2) BauGB, sowie die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange zum Verfahren für die 18. Flächennutzungsplanänderung „Unterschmitte“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GONW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW S.666), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90), kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GONW gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt ,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Übereinstimmungsbestätigung / Bekanntmachungsanordnung gemäß § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO)

Der vorstehende Offenlagebeschluss zur Offenlage nach § 3 (2) BauGB, sowie die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange zum Verfahren für die 18. Flächennutzungsplanänderung „Unterschmitte“ stimmt mit dem Beschluss des Rats der Stadt Leichlingen vom 26.04.2018 überein. Der Beschluss ist ordnungsgemäß zustande gekommen.

Leichlingen, den 18.05.2018
In Vertretung

gez. Thomas Knabbe
Stadtkämmerer

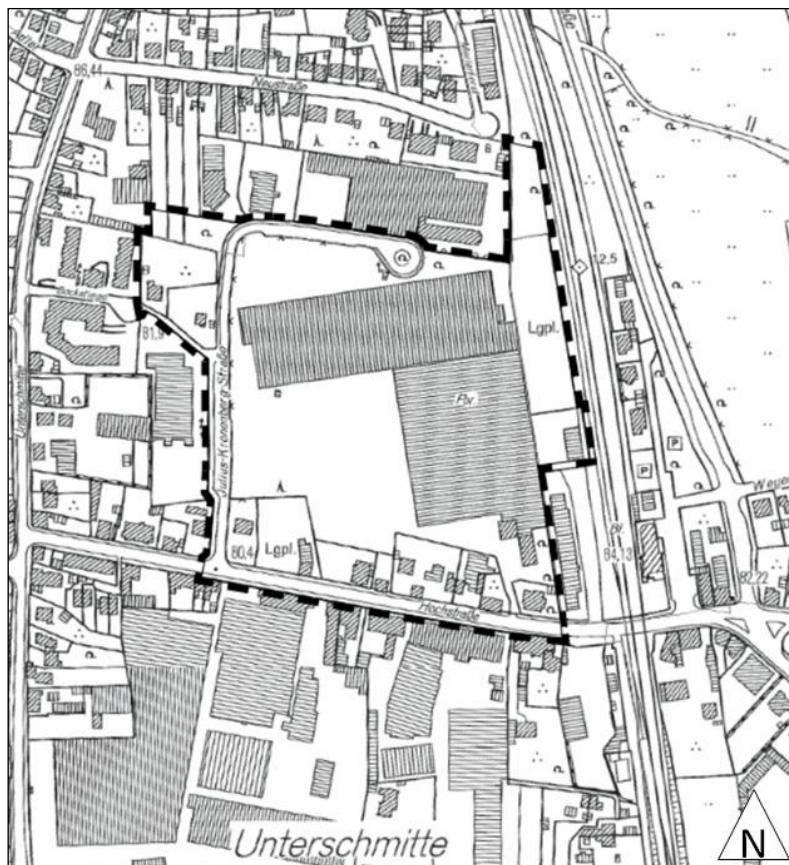


20

Bekanntmachung
Öffentliche Auslegung der 2. Änderung und Erweiterung
des Bebauungsplanes Nr. 58 „Unterschmitte“

Der Rat der Stadt Leichlingen beschloss in seiner Sitzung am 30.04.2015 die 2. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 58 „Unterschmitte“. In seiner Sitzung am 26.04.2018 beschloss der Rat der Stadt Leichlingen die 2. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 58 „Unterschmitte“ gem. § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB) einschließlich Begründung und den wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen bzw. gutachterlichen Stellungnahmen für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.

Der Geltungsbereich der 2. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 58 „Unterschmitte“ ist aus nachfolgendem Planausschnitt ersichtlich:



Darstellung des Geltungsbereichs, ohne Maßstab

Die 2. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 58 „Unterschmitte“ wird einschließlich Begründung sowie den wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen bzw. gutachterlichen Stellungnahmen in der Zeit vom

25. Mai bis einschließlich 30. Juni 2018

zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt.

Die öffentliche Auslegung erfolgt im Stadtplanungsamt der Stadt Leichlingen, Am Schulbusch 16, 42799 Leichlingen, Zimmer 03, während der Dienststunden,



- Montag bis Freitag, vormittags von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr,
- Montagnachmittag von 14:00 Uhr bis 17:30 Uhr sowie
- Dienstag- bis Donnerstagnachmittag von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr.

1. Es liegen folgende Arten umweltbezogener Informationen vor:

- Biotoptypendarstellung (Bestand und Neuplanung): Landschaftsarchitektin bda Dipl.-Ing. Yvonne Göckemeyer; Leverkusen
Inhalt: Ermittlung der Wertigkeit des Plangebiets zur Darstellung des erforderlichen ökologischen Ausgleichs
- Eingriffsbilanzierung: Landschaftsarchitektin bda Dipl.-Ing. Yvonne Göckemeyer; Leverkusen
Inhalt: Kompensationsberechnung erheblicher oder langandauernder Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft
- Landschaftspflegerischer Fachbeitrag: Landschaftsarchitektin bda Dipl.-Ing. Yvonne Göckemeyer; Leverkusen
Inhalt: Ermittlung der Betroffenheit von artenschutzrechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten, Darstellung von Schutzmaßnahmen

2. Im Rahmen des Umweltberichtes liegen darüber hinaus für die jeweiligen Schutzgüter folgende Arten von umweltrelevanten Informationen vor:

- Schutzgut Pflanzen und Tiere: aufgrund der isolierten Lage und der ständigen Nutzung der Flächen ist nicht mit einer erhöhten Artenvielfalt oder dem Vorkommen geschützter Arten zu rechnen. Es gibt keine Hinweise auf das Vorhandensein planungsrelevanter Arten. Auf den Rasenflächen sind keine bzw. nur sehr geringe Gehölzbestände ausgebildet.
- Schutzgut Boden: Nutzungs- und produktionsbedingte Verunreinigungen sind vorhanden, haben jedoch bei gewerblich-industrieller Nutzung nach Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung keine Gefährdung zur Folge. Das Altlastenkataster des Rheinisch-Bergischen Kreises zeigt nördlich und östlich im Plangebiet Verdachtsflächen auf Bodenkontamination. Im Rahmen einer Baumaßnahme sollte eine Untersuchung stattfinden.
- Schutzgut Wasser: Ableitung des Niederschlagswassers größtenteils über die vorhandene Kanalisation. Gemäß Bodenluft- und Bodenuntersuchungen bis max. 4,8 m OK Gelände keine Hinweise auf Grundwasser.
- Schutzgut Luft und Klima: großflächige Versiegelung, Windumlenkung und der geringe Anteil begrünter Flächen führen zu einer hohen sommerlichen Erwärmung und geringer nächtlicher Abkühlung.
- Schutzgut Landschaft: Das Landschaftsbild ist geprägt durch großflächige Gewerbebauten und einen hohen Anteil versiegelter Flächen. Entlang der Hochstraße finden sich Ein- und Zweifamilienhäuser.
- Schutzgut Mensch / Bevölkerung: großflächige Versiegelung und Windumlenkung sowie der geringe Anteil begrünter Flächen und betriebsbedingte Schadstoffe haben eine hohe sommerliche Überwärmung und eine geringe nächtliche Abkühlung zur Folge, Lärmimmissionen aus den Gewerbehallen sowie der nächtliche Lärmpegel an der Bahnlinie sind für die menschliche Gesundheit negativ zu sehen.
- Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter: die ehemalige Fabrikantenvilla im Süd-Osten ist in der Denkmalliste der Stadt Leichlingen aufgeführt.



3. Darüber hinaus liegen aus den Stellungnahmen von Fachbehörden, sonstigen Trägern öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit Informationen zu folgenden Themengebieten aus der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange vor:

Erschließung/ Verkehr, Gasversorgung, Kampfmittel, Telekommunikation, Stromversorgung, Grundwasser, Hochwasser, Bergbau, Wasserver- und -entsorgung, Baugrundeigenschaften und Bodenschutz, Artenschutz, Landschaftsplanung, Umweltschutz, Bodendenkmalpflege, ÖPNV, Brandschutz

Während der Auslegungsfrist können Anregungen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen möglicherweise nicht berücksichtigt werden (Präklusion nach § 4a Abs. 6 BauGB).

Die öffentliche Auslegung wird hiermit gem. § 3 (2) BauGB in Verbindung mit der Hauptsatzung der Stadt Leichlingen öffentlich bekannt gemacht.

Bekanntmachungsanordnung gemäß § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung

Erklärung

Der Offenlagebeschluss für die Offenlage nach § 3 (2) BauGB, sowie die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange zum Verfahren für die 2. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 58 „Unterschmitte“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GONW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW S.666), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90), kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GONW gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt ,
- b. die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Übereinstimmungsbestätigung / Bekanntmachungsanordnung gemäß § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO)

Der vorstehende Offenlagebeschluss zur Offenlage nach § 3 (2) BauGB, sowie die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange zum Verfahren für die 2. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 58 „Unterschmitte“ stimmt mit dem Beschluss des Rats der Stadt Leichlingen vom 26.04.2018 überein. Der Beschluss ist ordnungsgemäß zustande gekommen.

Leichlingen, den 18.05.2018
In Vertretung

gez. Thomas Knabbe
Stadtkämmerer



21

Zweckverband der Berufsbildenden Schulen Opladen

Einladung

zur **7. Sitzung** (18. TA) der Schulverbandsversammlung am **07.06.2018, 18:00 Uhr** im Schulgebäude Stauffenbergstr. 51379 Leverkusen

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

Vorlage Nr.

1. Eröffnung der Sitzung durch den Vorsitzenden der Schulverbandsversammlung
2. Feststellung der Beschlussfähigkeit
3. Genehmigung der Niederschrift der Verbandsversammlung vom 16.01.2018
4. Schulentwicklungsplanung Berufskollegs in Leverkusen
Technische Profilbildung am Berufskolleg Opladen
5. Verschiedenes

28/18. TA

Nichtöffentliche Sitzung

1. Eröffnung der Sitzung durch den Vorsitzenden der Schulverbandsversammlung
2. Besetzung der Schulleitungsstelle
3. Verschiedenes

29/18. TA

ausgefertigt:

gez.
Große-Allermann
Vorsitzender der Verbandsversammlung

Prüfer
Geschäftsführerin BZV